



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. Dezember 2000**

**Nummer 49**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk .....	1022
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	1024
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bundesumzugskostengesetz – BUKG – Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG ab dem 1. Januar 2001 – .....	1024
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b> <b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg .....	1026
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2000</b>	

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
zur Förderung der überbetrieblichen  
Lehrlingsunterweisung im Handwerk**

Vom 7. November 2000

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU) gewähren.

Mit den Zuschüssen wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten geleistet, da kleine und mittlere Unternehmen oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Da die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handwerks im hohen Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter abhängt, sind im Interesse von Unternehmen und Arbeitnehmern überbetriebliche berufliche Bildungsmaßnahmen als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung erforderlich.

- 1.2 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr), in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt und Erstzuwendungsempfänger sind die nach Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger sind die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge. Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um

handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073) in der Fassung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102) anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.

- 4.2 Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden.

- 4.3 Die Lehrkräfte müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

- 4.4 Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

- 4.5 Die Lehrlinge müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

- 4.6 Die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung schließt die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden sowie nach der Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg nicht aus.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- 5.4 Höhe der Zuwendung

- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der unter Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen festgesetzt. Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

**Grundstufe**

Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmer und Woche

**Fachstufe**

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmer und Woche

Diese gesamten Zuschüsse dürfen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.

5.4.2 Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 60 DM (30,68 Euro) pro Teilnehmer und Woche bezuschusst.

5.4.3 Für eine notwendige Internatsunterbringung werden zusätzlich 75 DM (38,35 Euro) pro Woche und Teilnehmer gezahlt.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind: Personalkosten, Raumkosten (Mieten, Reinigung, Beleuchtung, Energie- und Heizungskosten, Wartung von Maschinen und Werkzeugen), Materialkosten und Kosten für Unterbringung.

Verpflegungs- und Reisekosten, Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzkosten, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Lehrpersonal; Abschreibungen und freiwillige Versicherungen sind nicht zuwendungsfähig.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling regelmäßig - mindestens 4 Tage/Woche - am Lehrgang teilgenommen hat.

6.2 Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten im Internat wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für den Lehrling während der gesamten Lehrgangsdauer Kosten für die Unterbringung entstanden sind.

## 7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind beim

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
Dezernat 25  
Weinbergstraße 10  
03050 Cottbus

Tel.: (03 55) 47 65 - 2 17  
Fax: (03 55) 47 65 - 2 21

zu stellen.

7.1.2 Anträge sind grundsätzlich vor Maßnahmebeginn von den Handwerkskammern in Form von Sammelanträgen an die antragsbearbeitende Stelle zu richten (LASV).

7.1.3 Haben Lehrlinge ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung des Lehrlings beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie nach Beendigung der Ausbil-

dung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstrebt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
Dezernat 25  
Weinbergstraße 10  
03050 Cottbus.

Soweit die jeweilige Handwerkskammer die Lehrgänge nicht selbst durchführt, bewilligt sie die Zuschüsse den übrigen Veranstaltern als Letztzuwendungsempfänger. Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid über den Gesamtantrag. Eine Kopie jedes Weitergabebescheides ist der Bewilligungsstelle zu übersenden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Die Handwerkskammern haben die Verwendungsnachweise ihres Kammerbezirks zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Durch die Kammer sind im Haushaltsjahr bei 30 % der Letztzuwendungsempfänger vor Ort Prüfungen durchzuführen.

7.3.2 Die Handwerkskammer hat einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Bewilligungszeitraum im Kammerbezirk durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 30. Mai des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

7.3.3 Die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Landesrechnungshof bzw. die Europäischen Rechnungskontrollbehörden sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

**8. Statistik**

Statistische Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006.

**9. Geltungsdauer und In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft  
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 29. November 2000

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104) ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2001 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 4 % der Entsorgungskosten.

**Bundesumzugskostengesetz – BUKG –  
– Höhe der Pauschvergütung  
für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG  
ab dem 1. Januar 2001 –**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
–15.3 - 2714-10.1 –  
Vom 22. November 2000

1. Das Ministerium der Finanzen gibt unter Textziffer 2 das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. November 2000 – D I 5-222 101/10 – bekannt.

Die dort beigefügte Tabelle über die Höhe der Pauschvergütung ist nur für Umzüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 durchgeführt werden. Insbesondere wird auf den ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung für die im Vorgriffswege geleisteten Pauschbeträge hingewiesen.

Für Umzüge, die vor dem 1. Januar 2001 durchgeführt werden, ist die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Mai 1999 bzw. 9. Dezember 1999 – 15.3 - 2714-10.1 – (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) bekannt gegebene Höhe der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. Juni 1999 bzw. 1. Januar 2000 maßgebend.

Für Angestellte ist der sich für den jeweils vergleichbaren Beamten ergebende Betrag zu zahlen (§ 11 Satz 2 BAT/BAT-O); Arbeiter erhalten den Betrag, der sich für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 ergibt (vgl. § 40 Satz 1 Nr. 1 MTArb/MTArb-O).

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1998 –15.3 - 2714-10.1 – (Berechnung der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. Januar 1998) ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

2. Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. November 2000  
– Az D I 5-222 101/10 –

Betr.: a) Rundschreiben vom 3. Januar 1991 – D II 5 – 222 101/10 (GMBI S. 62)  
b) Rundschreiben vom 14. April 1999 und 25. November 1999

Anlg.: - 1 - Übersicht

Das für die Berechnung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 ab Januar 2001 angehoben. Im Hinblick darauf, dass auf die im Gesetzesentwurf vorgesehenen allgemeinen Bezügeerhöhungen, beginnend mit der Zahlung der Bezüge für den Monat Januar 2001, Abschlagsauszahlungen in Höhe der Verbesserungen zu leisten sind (vgl. Rundschreiben vom 2. November 2000 – D II 1 – 221 140/34), bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, wenn die o. g. Pauschbeträge ebenfalls ab 1. Januar 2001 unter Zugrundelegung der neuen, ab 1. Januar 2001 geltenden Beträge berechnet werden.

Die im Vorgriffswege geleisteten Pauschbeträge stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung, sie sind mit den nach der endgültigen Fassung zustehenden Pauschbeträgen zu verrechnen. Dies ist dem Berechtigten in geeigneter Form mitzuteilen.

Die neuen Beträge der Pauschvergütung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht, die die Anlage 1 zu den Bezugsrundschreiben zu a) in der Fassung der Bezugsrundschreiben zu b) ersetzt.

**§ 10 BUKG - Pauschvergütung**

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG		
	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	
1	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	2	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	3	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	7.182,69 DM x 28,6 % = <b>2.054,25 DM</b>		7.182,69 DM x 28,6 % x 50 % = <b>1.027,13 DM</b>		2.054,25 DM x 30 % = <b>616,28 DM</b>	1.027,13 DM x 20 % = <b>205,43 DM</b>
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	7.182,69 DM x 24,1 % = <b>1.731,03 DM</b>		7.182,69 DM x 24,1 % x 50 % = <b>865,52 DM</b>		1.731,03 DM x 30 % = <b>519,31 DM</b>	865,52 DM x 20 % = <b>173,11 DM</b>
A 9 bis A 12	7.182,69 DM x 21,4 % = <b>1.537,10 DM</b>		7.182,69 DM x 21,4 % x 50 % = <b>768,55 DM</b>		1.537,10 DM x 30 % = <b>461,13 DM</b>	768,55 DM x 20 % = <b>153,71 DM</b>
A 1 bis A 8	7.182,69 DM x 20,2 % = <b>1.450,91 DM</b>		7.182,69 DM x 20,2 % x 50 % = <b>725,46 DM</b>		1.450,91 DM x 30 % = <b>435,28 DM</b>	725,46 DM x 20 % = <b>145,10 DM</b>
			7.182,69 DM x 6,3 % = <b>452,51</b>			

Stand der Besoldung: 01.01.2001

(Vorbehalt gesetzlicher Regelung)

## **Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 24. November 2000

### **Inhaltsverzeichnis**

#### Präambel

1. Zweck und Inhalt
2. Geltungsbereich
3. Allgemeine Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen
4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Alleen
  - 4.1 An nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen
  - 4.2 An dem Hauptverkehr dienenden Straßen (Blaues Netz)

#### Anlage 1

- Abb. 1: Lückenbepflanzung bei geschwindigkeitsbegrenzten Strecken
- Abb. 2: Schließen größerer Baumlücken an nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen
- Abb. 3: Baumpflanzung an straßenbegleitenden Rad- und Wirtschaftswegen
- Abb. 4: Ökologisch hochwertige Bepflanzung an den dem Hauptverkehr dienenden Bundes- und Landesstraßen (Blaues Netz)
- Abb. 5: Erhalt und Umwidmung alleenbestandener Abschnitte
- Abb. 6: Allee-Neupflanzung an abgestuften, baumfreien Straßenabschnitten mit Geschwindigkeitsbegrenzung und Kreisverkehrsplätzen
- Abb. 7: Umstrukturierung des Alleenbestandes in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen

#### Anlage 2

Tabelle: Bilanzierung

#### Anlage 3

Technische Regelwerke (Auswahl)

#### Anlage 4

Karte „Blaues Netz“

#### **Präambel**

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung haben sich verständigt, den Alleenschutz in Brandenburg zu verbessern. Die vereinbarten Regelungen werden sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch der Verkehrssi-

cherheit gerecht. Auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit sichern Straßenbau- und Naturschutzbehörden gemeinsam den langfristigen Erhalt der heimischen Alleen.

#### **1. Zweck und Inhalt**

Ziel des Erlasses ist die nachhaltige Sicherung der Alleen in Brandenburg unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrssicherheit. Die Erhaltung und Erneuerung der Brandenburgischen Alleen wird verbindlich festgelegt und konkretisiert. An den alleenbestandenen Straßen wird eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzung veranlasst.

Die Regelungen des Erlasses werden durch Fallbeispiele in einer Anlage erläutert.

#### **2. Geltungsbereich**

Der Erlass betrifft die Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg und gilt ergänzend zum Merkblatt „Alleen“ des Bundesministeriums für Verkehr (Ausgabe 1992). Die sonstigen diesbezüglich ergangenen, einschlägigen Erlasse behalten ihre Gültigkeit.

Die Anwendung des Erlasses wird den kommunalen Straßenbausträgern empfohlen.

Die Alleen im Sinne dieses Erlasses werden verbindlich in einer Karte dargestellt.

#### **3. Allgemeine Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen**

##### a) Lückenbepflanzung

Werden aus Alleen, die hinsichtlich ihrer Gesamtstruktur vital sind und eine gesicherte Lebenserwartung von mehreren Jahrzehnten haben, einzelne Bäume wegen natürlichen Abgangs oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt, werden diese in der betreffenden Allee in vorhandene Baumlücken (bis zu fünf aufeinander folgende Bäume) im Verhältnis 1 : 1 unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht nachgepflanzt, sofern das aus dendrologischer Sicht sinnvoll ist (Abb. 1 der Anlage 1).

##### b) Kompensation beanspruchter Alleen

Werden Alleen oder Teile davon aufgrund von Straßenbaumaßnahmen entfernt, ist ein Ausgleich oder Ersatz nach den Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch Anlage neuer Alleen oder Baumreihen an geeigneter Stelle zu gewährleisten.

##### c) Bekanntmachung von Alleen-Bilanzen und Baumfällungen

Zur Dokumentation von Baumfällungen und realisierten bzw. ausführungsbereit geplanten Neu- und Nachpflanzungen werden regionale Bilanzen von den Straßenbauämtern in

Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden aufgestellt. Der Bezugsraum der Bilanzierung ist die Kreisebene nach Straßenkategorien (Bundesstraße, Landesstraße, Übrige). Die Bilanzen werden regelmäßig (jährlich) in geeigneter Form (Tabelle der Anlage 2) den Naturschutzbehörden und den Medien zur Verfügung gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde setzt die anerkannten Naturschutzverbände darüber in Kenntnis.

Fällungen von Straßenbäumen und umfangreiche Schnittmaßnahmen werden durch die Straßenbauämter rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen den Unteren Naturschutzbehörden und den Medien bekannt gegeben und begründet.

d) Poolbildung

Werden bei einer Straßenbaumaßnahme vom Straßenbaulastträger Alleen-/Baumreihen-Neupflanzungen über das erforderliche Maß des Kompensationsbedarfs aus landschaftsgestalterischen Gründen angelegt (z. B. um einen Bestandsschluss an eine vorhandene Allee zu erreichen), werden diese Neupflanzungen für Straßenbaumverluste an anderer Stelle angerechnet.

e) Alleenschutz und Radwege

Werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit auch zur dauerhaften Sicherung des Bestandes von Alleen an Bundes- und Landesstraßen mit einem geringeren Abstand als 4,50 m vom Fahrbahnrand Schutzplanken gestellt, wird der Bau von Radwegen an diesen Straßen (der der Sicherheit der Radfahrer dient) im Sinne der Vereinfachung von Verfahren durch die Naturschutzverwaltung unterstützt.

f) Pflanzungen und Pflege der Alleeebäume

Der Schutz der Alleen beinhaltet selbstverständlich auch Sensibilität und Engagement für den Erhalt und die Pflege der vorhandenen Alleeebäume. Zur Pflanzung und Pflege von Alleeebäumen sind die einschlägigen Arbeitshilfen in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten (Anlage 3).

**4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Alleen**

4.1 An nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen

An nicht der Nummer 4.2 zuzuordnenden Bundes- und Landesstraßen werden baumfreie Straßenabschnitte und größere Baumrücken in vorhandenen Alleen (ab ca. 100 m bis < 1 000 m) durch Baumpflanzungen auf der verkehrsabgewandten Seite des Straßengrabens in einem Abstand von in der Regel 4,50 m vom Fahrbahnrand in angemessenem Umfang ergänzt (Abb. 2 der Anlage 1). Die Pflanzung sollte aus mehr als 5 Bäumen je Straßenseite bestehen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird in diesen Straßen dann durchgängig beschränkt. Eine sinnvolle Maßnahme in diesem Zusammenhang ist der Umbau von Kreuzungen zu Kreisverkehrsplätzen.

4.2 An dem Hauptverkehr dienenden Straßen (Blaues Netz)

An den Straßen des Blauen Netzes (Anlage 4) werden

- bei vitalen Alleen einzelne ausfallende Bäume ergänzt, sofern es aus dendrologischer Sicht sinnvoll ist (Nummer 3a und Abb. 1 der Anlage 1),
- bei straßenbegleitenden, ergänzenden Rad- und Wirtschaftswegen auf der straßenabgewandten Seite dieser Wege in angemessenem Umfang neue Baumreihen gepflanzt (Abb. 3 der Anlage 1).

Bei neutrassierten Straßen des Blauen Netzes werden

- im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme auf ihrer ganzen Länge durchgängig ökologisch hochwertige, an die jeweilige örtliche Situation angepasste straßennahe Begrünungsmaßnahmen angelegt. Falls in einem verkehrssicheren Abstand zur Fahrbahn entsprechende Möglichkeiten bestehen, werden auch hier in angemessenem Umfang Baumreihen gepflanzt (Abb. 4 der Anlage 1). Ein verkehrssicherer Abstand ist dann gegeben, wenn Fahrzeuge, die mit hoher Geschwindigkeit von der Fahrbahn abkommen, diese Bereiche nicht erreichen können (z. B. in Einschnittslagen von mindestens 2 m Tiefe; Straßenabschnitte, die ohnehin mit Schutzplanken zu versehen sind),
- Abschnitte mit Alleen in vitalem Zustand (Nummer 3a) erhalten und dem langsamen Verkehr gewidmet oder zu Radwegen entwickelt und soweit als möglich teilentsiegelt (Abb. 5 der Anlage 1),
- an zum Zeitpunkt des Ausbaus baumfreie Straßenabschnitte, die bei der Neutrassierung abgestuft werden, in angemessenem Umfang Alleen/Baumreihen neu gepflanzt (Abb. 6 der Anlage 1),
- alleinbestandene Abschnitte in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen nur soweit erhalten, wie es aus Erfordernissen der Verkehrssicherheit (Sichtfreiheit, eindeutige visuelle Verkehrsführung) möglich ist. In diesen Bereichen sollen die verbleibenden Allee-Teilstücke unter weitgehendem Erhalt des alten Baumbestandes in flächenförmige Bestände umstrukturiert werden (Abb. 7 der Anlage 1), um der nicht mehr notwendigen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Leitfunktion zu begegnen.

Der gemeinsame Runderlass ist zu beziehen über:

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen  
Lindenallee 51  
15366 Dahlewitz-Hoppegarten

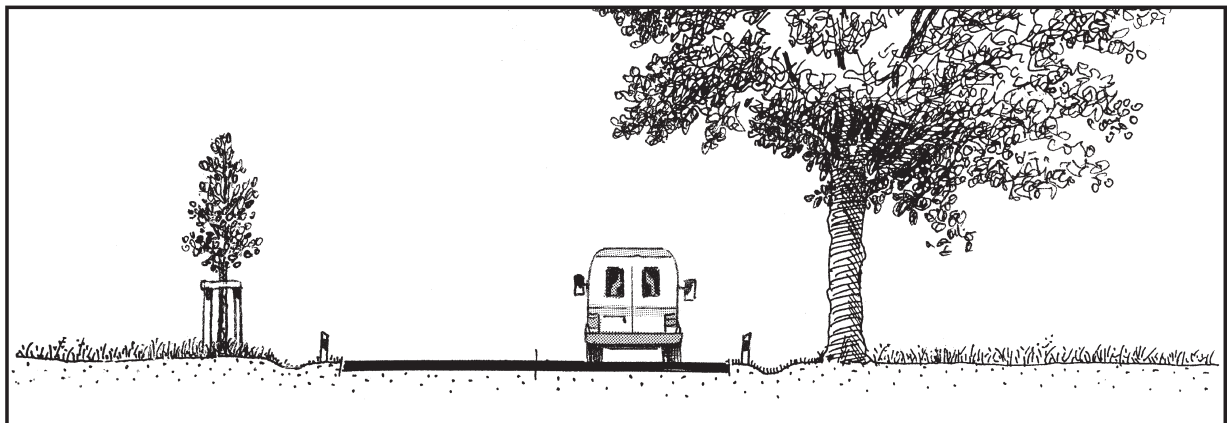
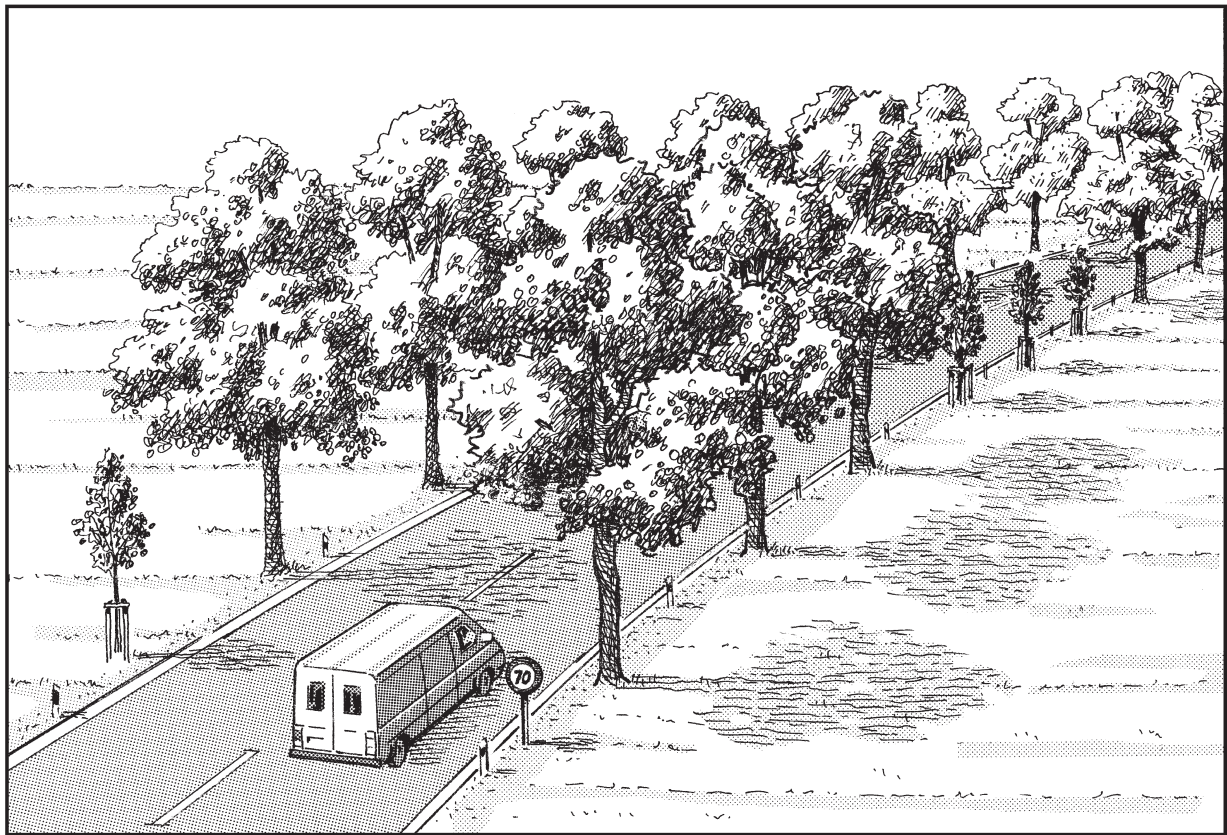
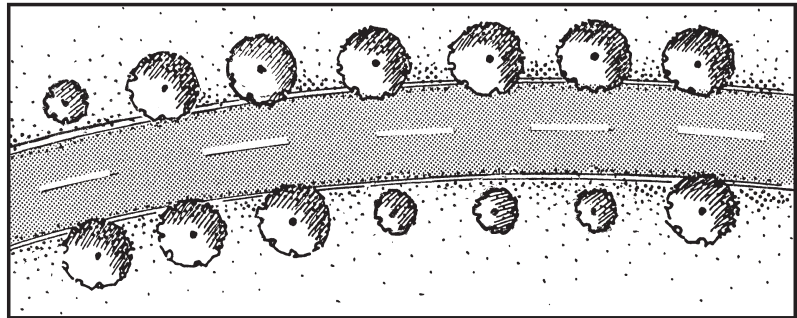
Landesumweltamt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Berliner Str. 21 - 25  
14467 Potsdam

**Anlage 1**

- Abb. 1: Lückebepflanzung bei geschwindigkeitsbegrenzten Strecken
- Abb. 2: Schließen größerer Baumlücken an nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen
- Abb. 3: Baumpflanzung an straßenbegleitenden Rad- und Wirtschaftswegen
- Abb. 4: Ökologisch hochwertige Bepflanzung an den dem Hauptverkehr dienenden Bundes- und Landesstraßen (Blaues Netz)
- Abb. 5: Erhalt und Umwidmung alleinbestandener Abschnitte
- Abb. 6: Allee-Neupflanzung an abgestuften, baumfreien Straßenabschnitten mit Geschwindigkeitsbegrenzung und Kreisverkehrsplätzen
- Abb. 7: Umstrukturierung des Alleinbestandes in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen

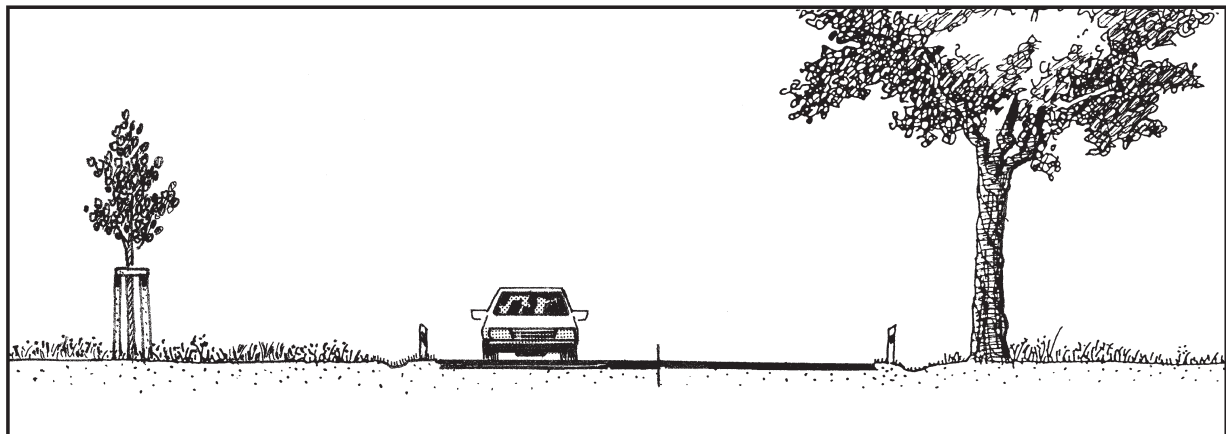
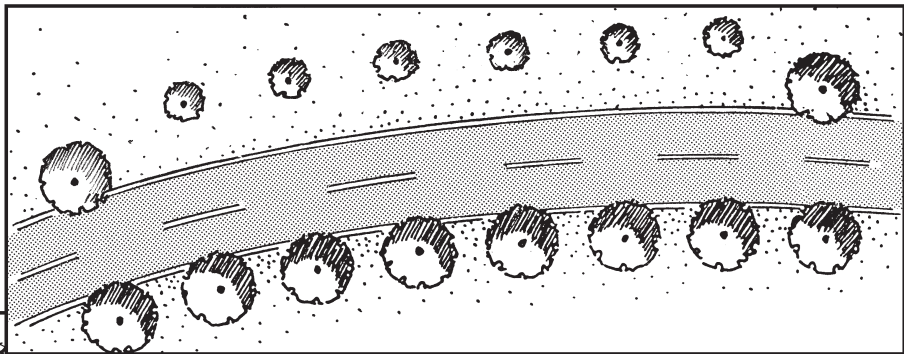
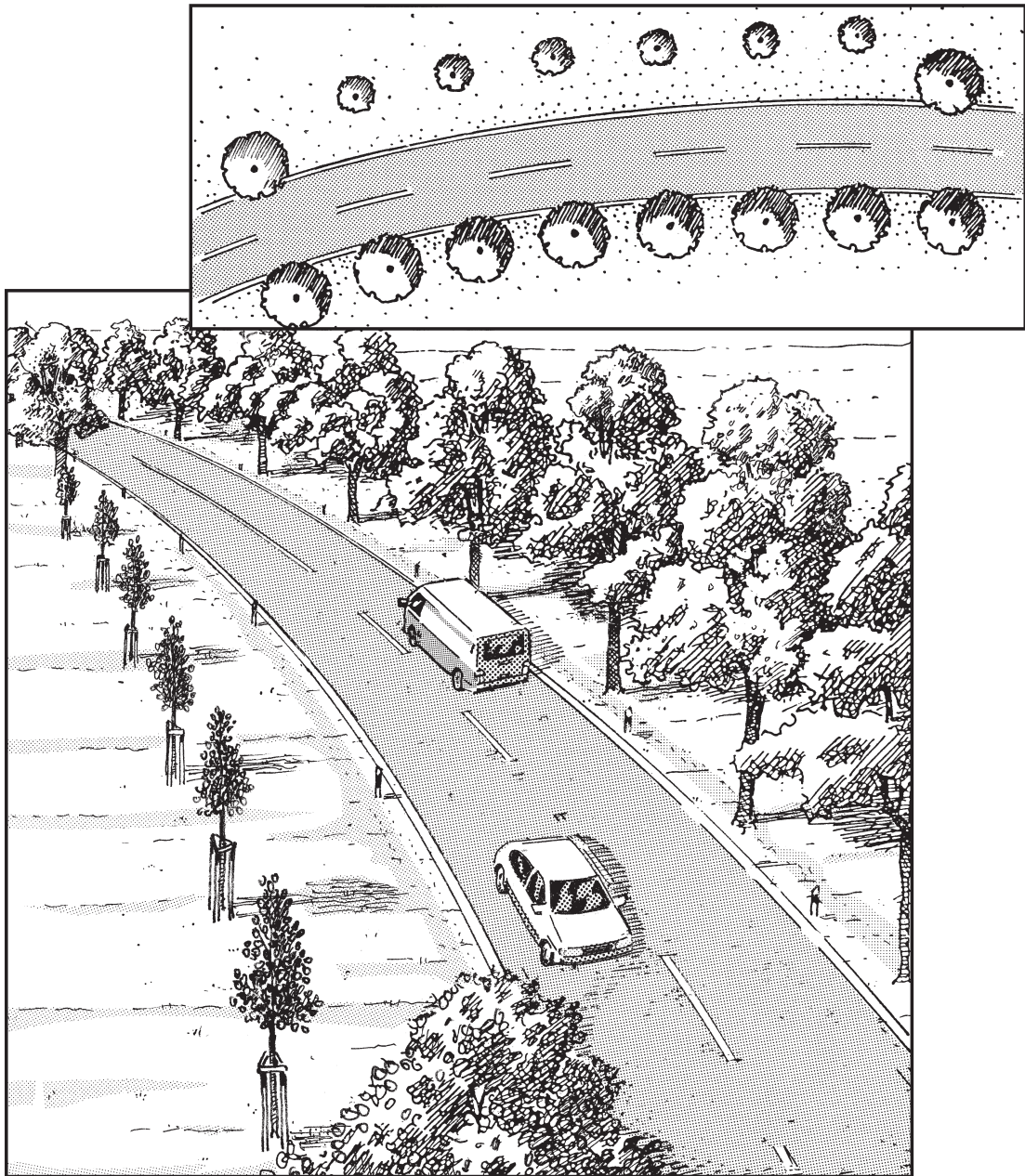


① Lückebepflanzung bei geschwindigkeitsbegrenzten Strecken

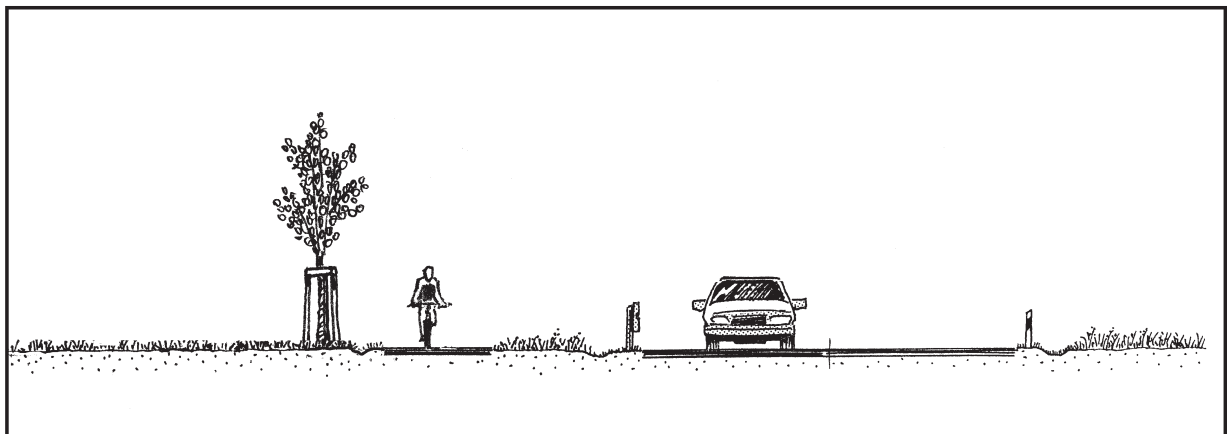
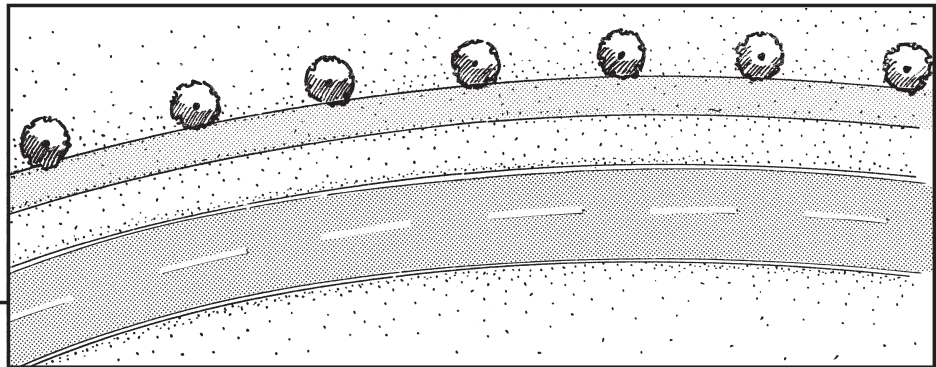
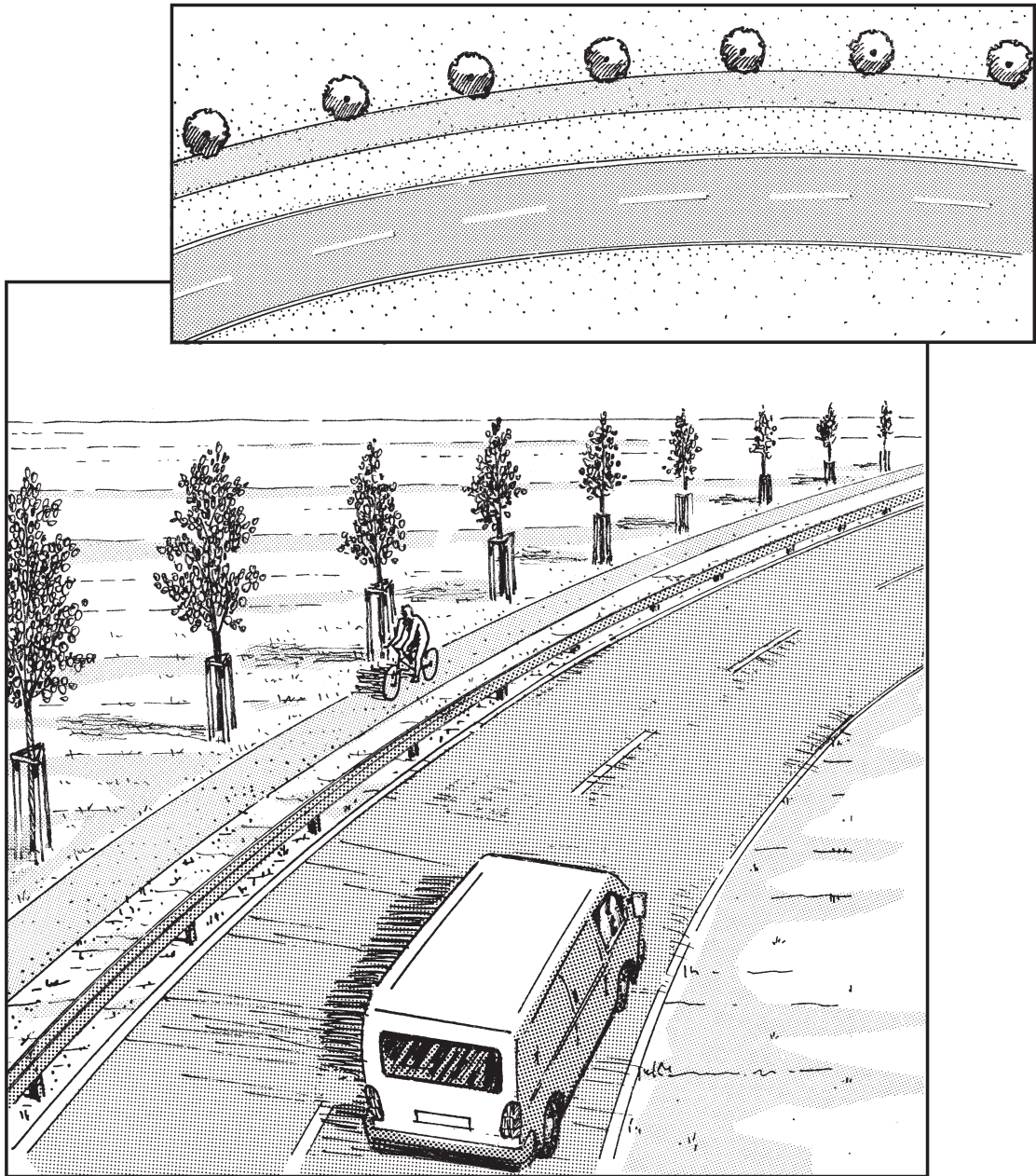


An Unfallstrecken: Schutzplanken, Radwege, gleichrangige Kreuzungen als Kreisverkehrsplätze

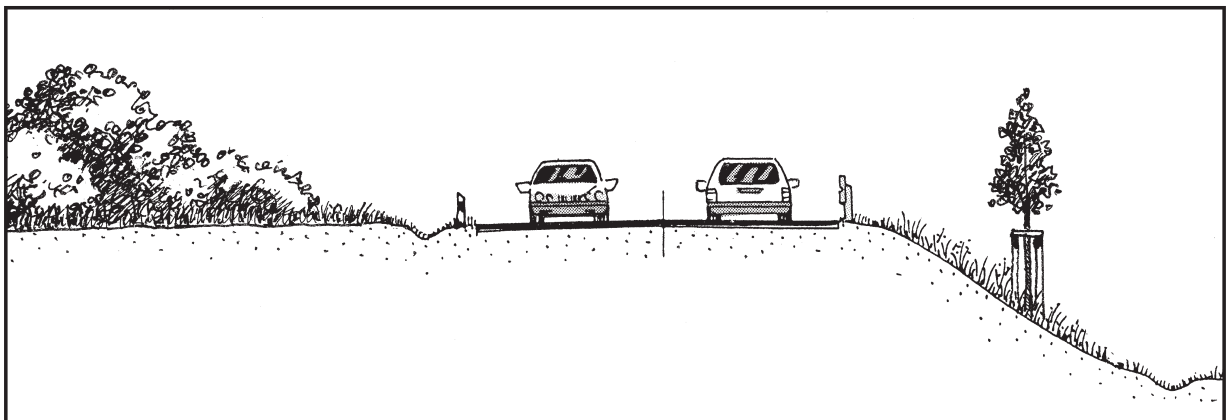
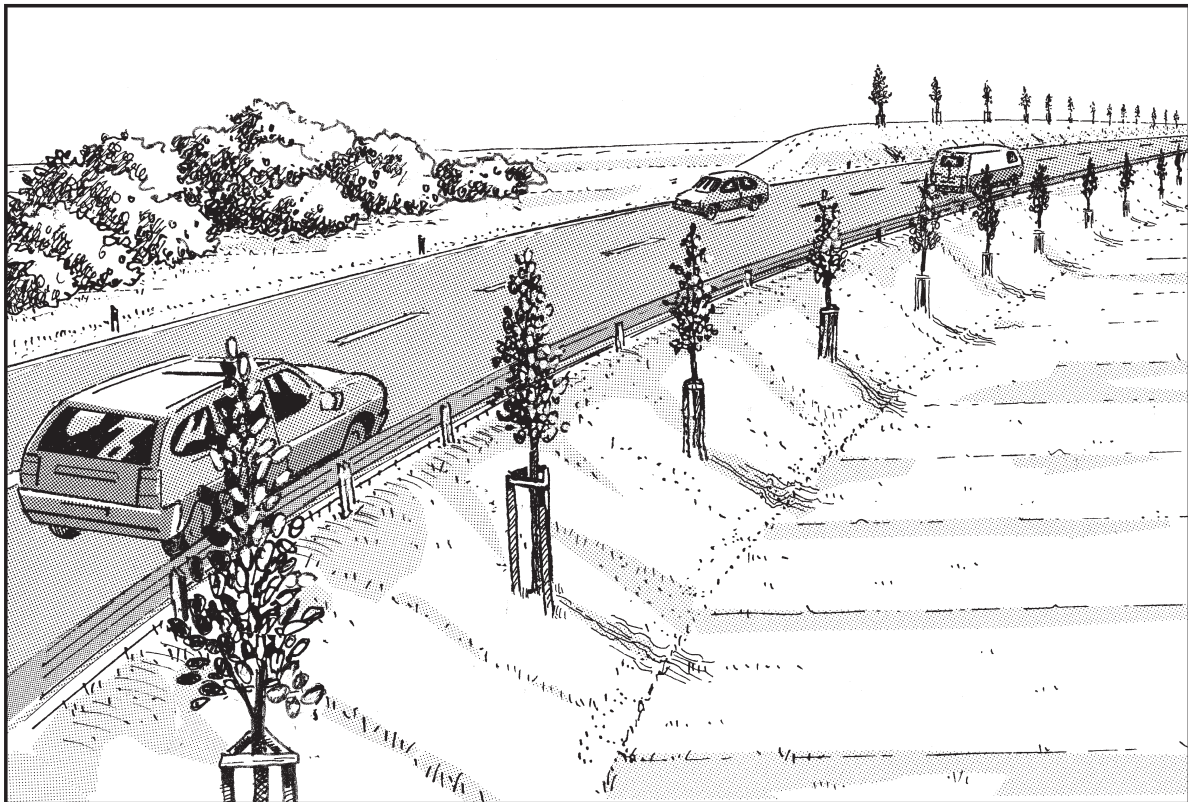
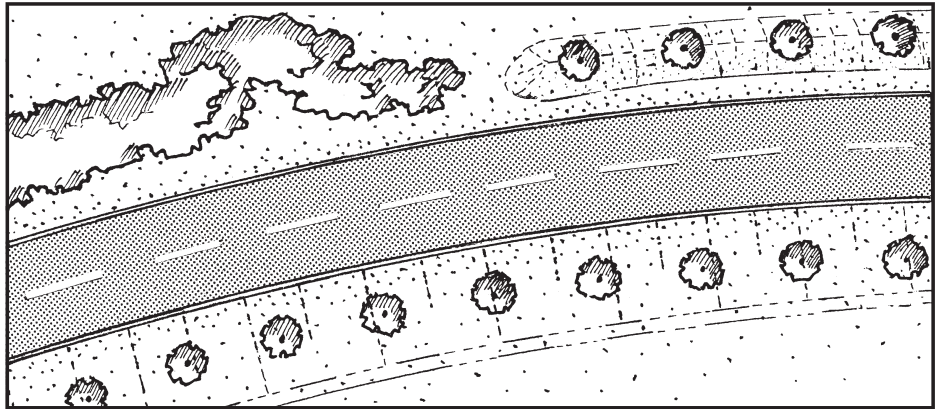
② Schließen größerer Baumlücken an nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen



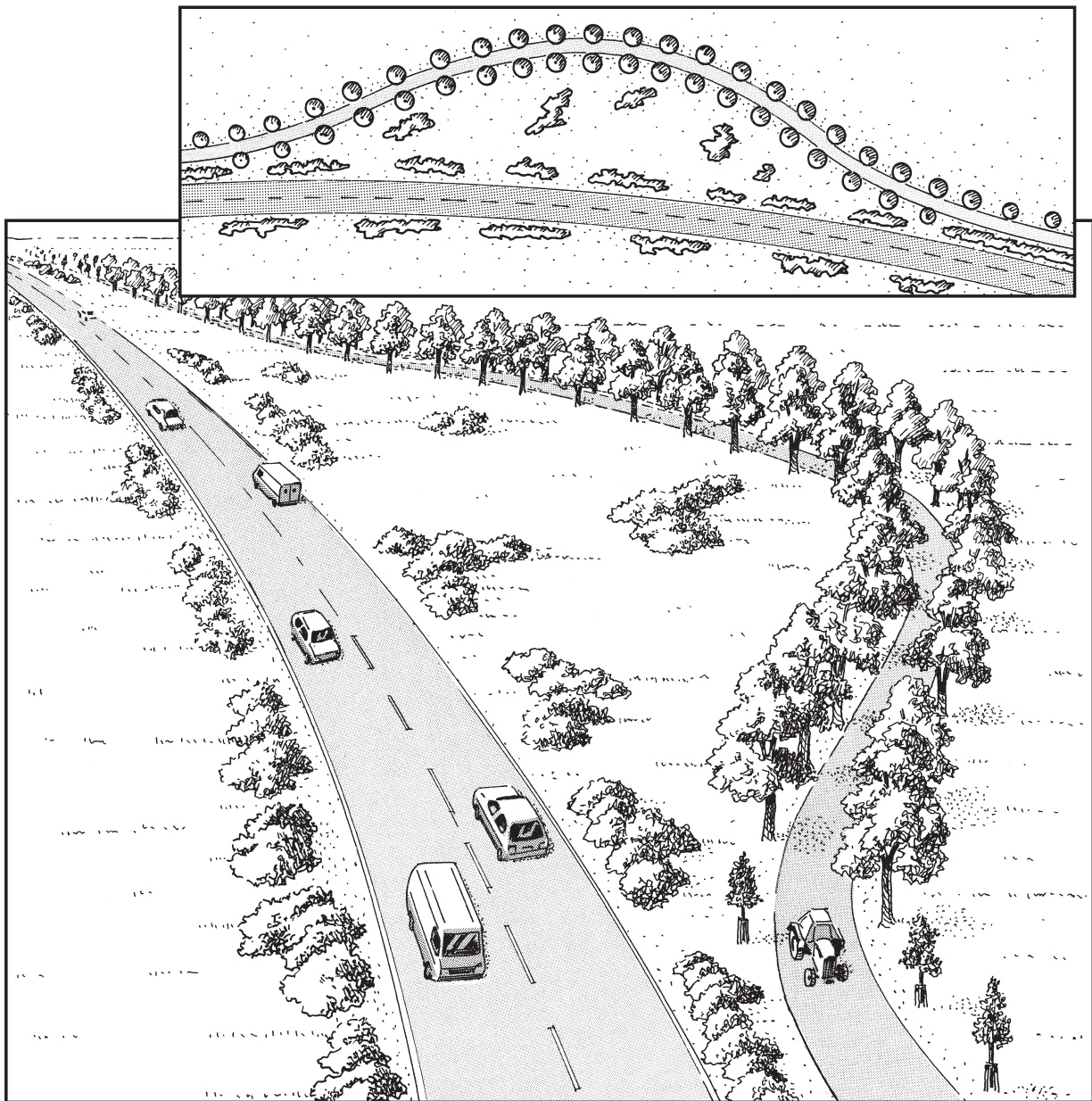
③ Baumpflanzung an straßenbegleitenden Rad- und Wirtschaftswegen



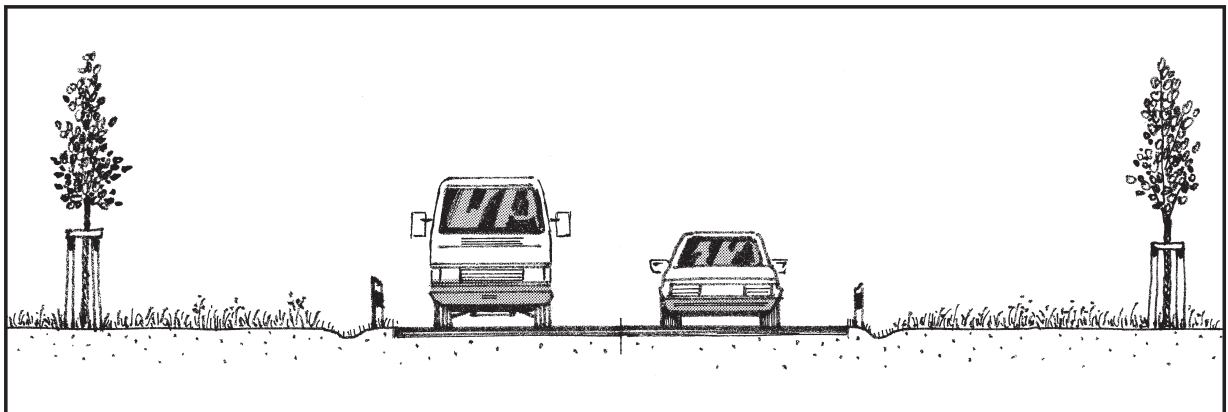
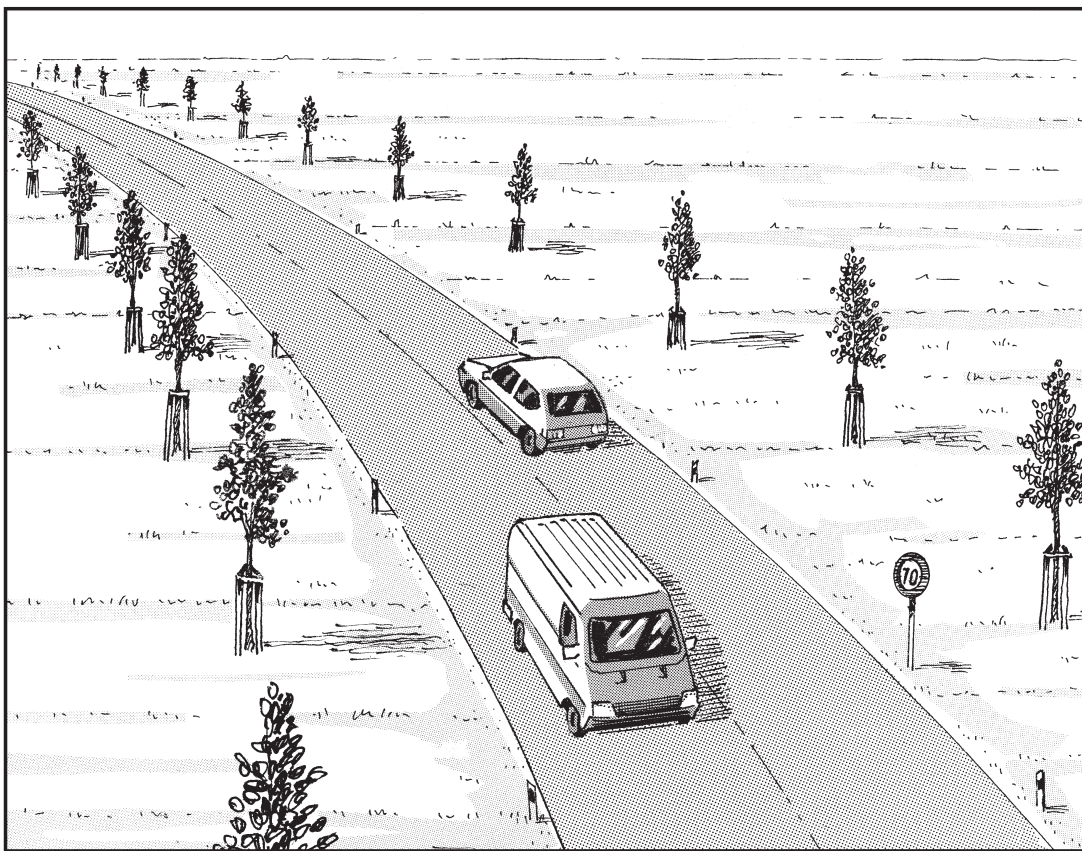
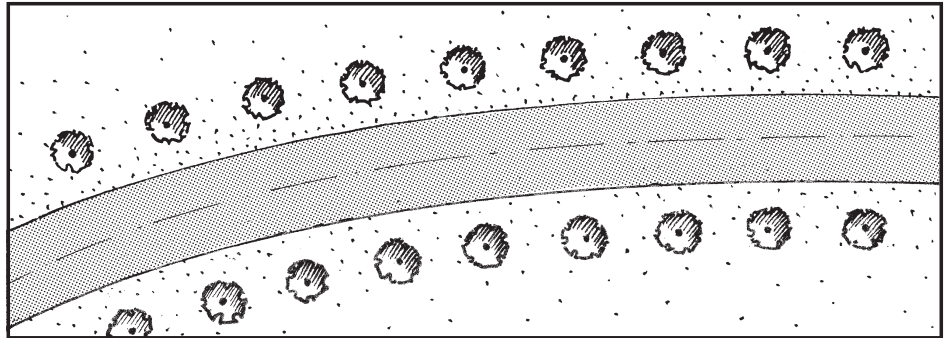
④ **Ökologisch hochwertige Bepflanzung an den dem Hauptverkehr dienenden Bundes- und Landesstraßen (Blaues Netz)**



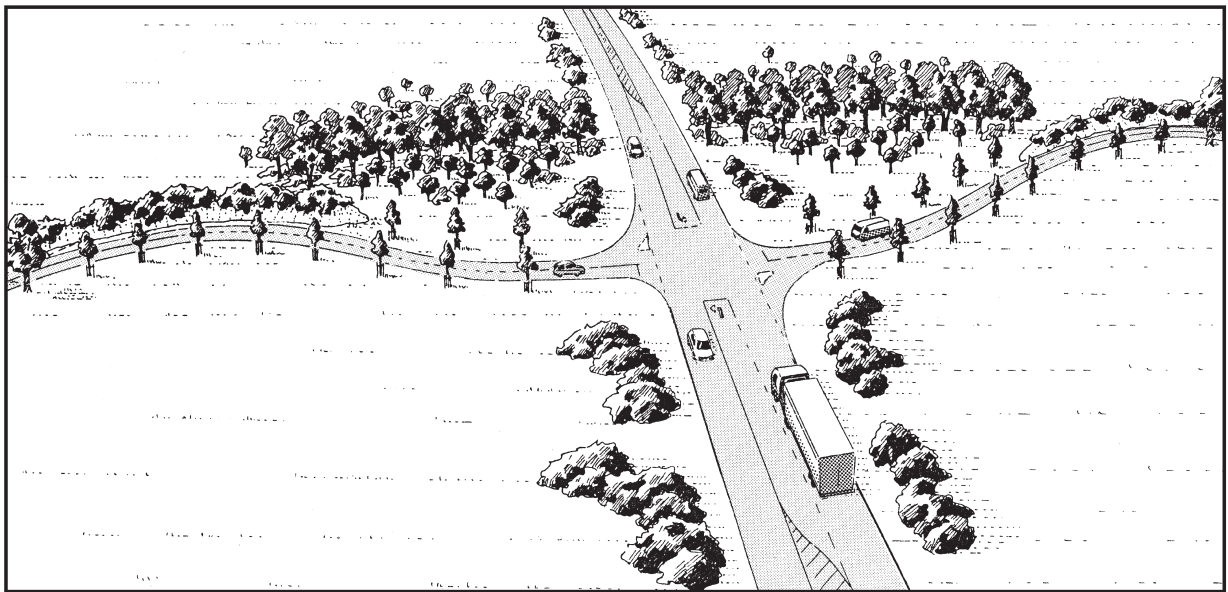
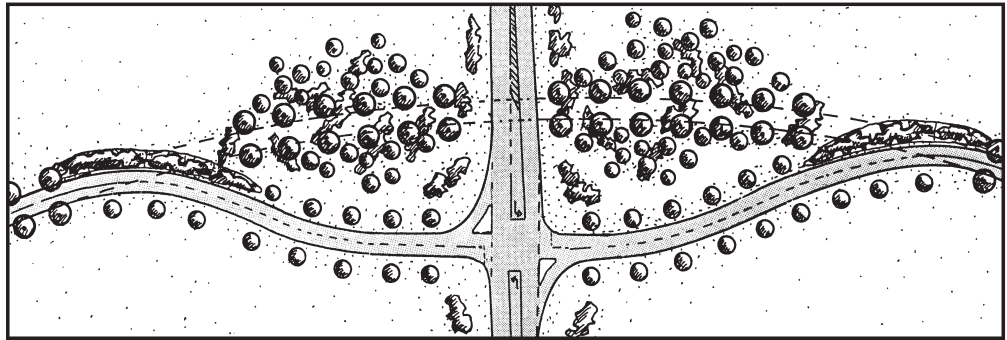
⑤ Erhalt und Umwidmung alleinbeständiger Abschnitte



⑥ Allee-Neupflanzung an abgestuften, baumfreien Straßenabschnitten mit Geschwindigkeitsbegrenzung und Kreisverkehrsplätzen



⑦ Umstrukturierung des Alleenbestandes in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen



## Anlage 2

Tabelle: Bilanzierung

Bilanzjahr:  
Landkreis:  
BSBA:

Straßenkategorie	Gefällte Bäume Stck.	Gepflanzte Bäume Stck.	Ausführungsreif geplante Baumpflanzungen Stck.
Bundesstraßen			
Landesstraßen			
Sonstige Straßen			
Gesamt			

Anm.: Für jeden Landkreis wird ein gesondertes Bilanzierungsblatt angelegt.

## Anlage 3

## Technische Regelwerke (Auswahl)

*Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen:*

Merkblatt Alleen (MA-StB 92), Verkehrsblatt-Verlag Dortmund, 1992

*DIN 18920:*

Vegetationstechnik im Landschaftsbau. - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, 1991

*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:*

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 99), Köln 1999

*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:*

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Köln 1999

*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:*

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Köln 1994

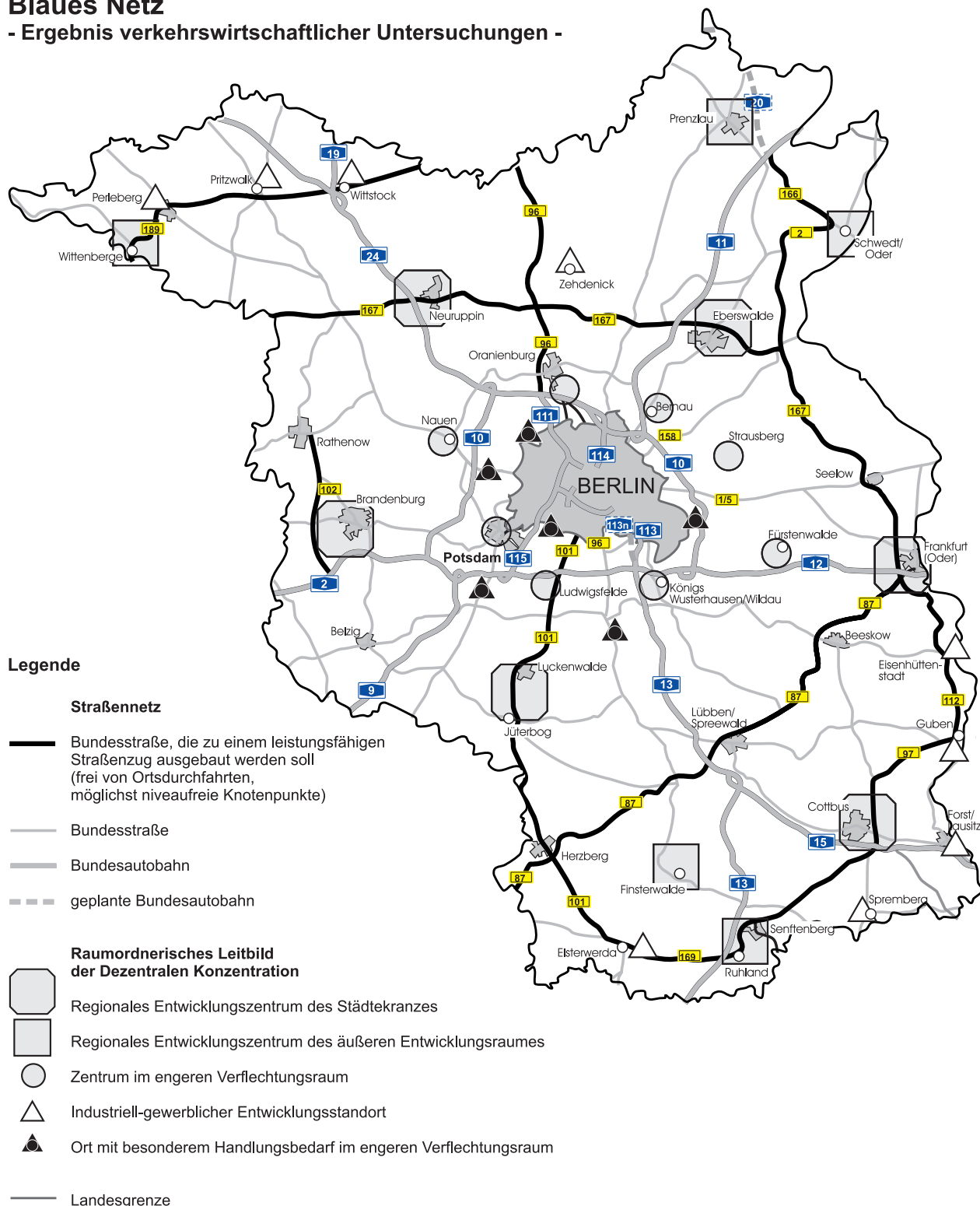
*Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V.:*

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung, Bonn 1992



# Anlage 4

## Blaues Netz - Ergebnis verkehrswirtschaftlicher Untersuchungen -







**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

1040

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 13. Dezember 2000

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0